Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung

Hustedt

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2702

Erläuterungsbericht

Inhalt Seite

1. Allgemeines 2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Hustedt 2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes 3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes 3
5. Planungsgrundsätze 4
5.1 Verkehrsanlagen 4
5.2 Gewässer 6
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen 6
5.4 Tourismus und Naherholung 6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit 7

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2019 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hustedt als verbindliches Projekt enthalten.

In einer intensiven Vorbereitungsphase [1] wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 8 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2018 bis Oktober 2018. Die untere Naturschutzbehörde, die Vertreter der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der "Mittelweserverband" wurden intensiv beteiligt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Hustedt erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Dezember 2018.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen erfolgte mit Schreiben vom 15.05.2019. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

Das Flurbereinigungsverfahren Hustedt wurde mit Beschluss vom 20.06.2019 durch das ArL Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen - als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hustedt" und hat ihren Sitz in Hustedt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Hustedt

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Hustedt werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

<u>Agrarstrukturelle Ziele:</u>

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

<u>Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:</u>

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.

[1] vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der “Landwehr und der Steinwätern“.
- Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feldgehölze.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Hustedt als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Martfeld und der Gemeinde Hilgermissen. Es beinhaltet die Gemarkung Hustedt sowie die hieran im Westen bis an die Kreisstraße 145 angrenzenden Teile der Gemarkung Martfeld sowie im Osten bis an die Steinwätern angrenzenden Teile der Gemarkung Eitzendorf. Ferner an der Landwehr gelegene Einzelflächen in der Gemarkung Wechold.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 760 ha.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt zwischen Hoya und Achim, ca. 30 km süd-östlich von Bremen und ca. 35 km nordwestlich von Nienburg, im östlichen Teil des Landkreises Diepholz angrenzend an die Landkreise Verden und Nienburg (Weser), um die Ortschaft Hustedt herum.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die K 145 und die L 202 gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Es wird durch zahlreiche Wäldchen, Hofgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert.
Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland und liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Thedinghäuser Vorgeest“ größtenteils in der Naturräumlichen Einheit bzw. Landschaftseinheit „Martfelder Terrasse“.

Im Verfahrensgebiet sind mehrere potenzielle natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Flattergras-Buchenwald“
- „Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Verfahrensbearbeitung im Rahmen einer Änderung/Ergänzung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

5.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich im ca. 12 km entfernten Verden bzw. im 35 km entfernten Nienburg.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 12 km östlich (B 215, Raddestorf-Rotenburg (Wümme). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 27, befindet sich nordöstlich in ca.15 km Entfernung.

Die Landesstraße 202 durchschneidet das Verfahrensgebiet aus Blender kommend und schließt im Südwesten an die Bundesfernstraße B6 an. An der westlichen Verfahrensgrenze verläuft die Kreisstraße 145 als Verbindung nach Martfeld.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen Verbindungswegen gehören die folgenden Wegeverbindungen:

Im Mallen:

Dieser Weg verbindet die Ortslage Hustedt mit dem Ortsteil Tuschendorf. In seinem Verlauf nimmt er den Verkehr aus aufmündenden Wirtschafts- und Verbindungswegen aus den direkt angrenzenden Feldlagen auf.

Moorheide/ Forstweg:

Derzeit stellt der Forstweg eine Verbindung von Hustedt nach Norden bzw. Nordwesten dar. Zukünftig soll der Weg Moorheide als Verbindung zwischen Kreisstraße K 145 und der Ortsmitte Hustedt den Forstweg ersetzen bzw. entlasten und somit die Erschließung der Feldlagen im Nordwesten sichern.

Mühlenweg:

Der Mühlenweg verläuft von Westen aus Martfeld kommend in Richtung Eitzendorf und verbindet die Eitzendorfer Gemarkungsteile mit den östlichen bzw. südlichen Gemarkungsteilen von Martfeld bzw. Hustedt. Außerdem nimmt der Weg den landw.

Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen und aus den direkt angrenzenden Feldlagen auf.

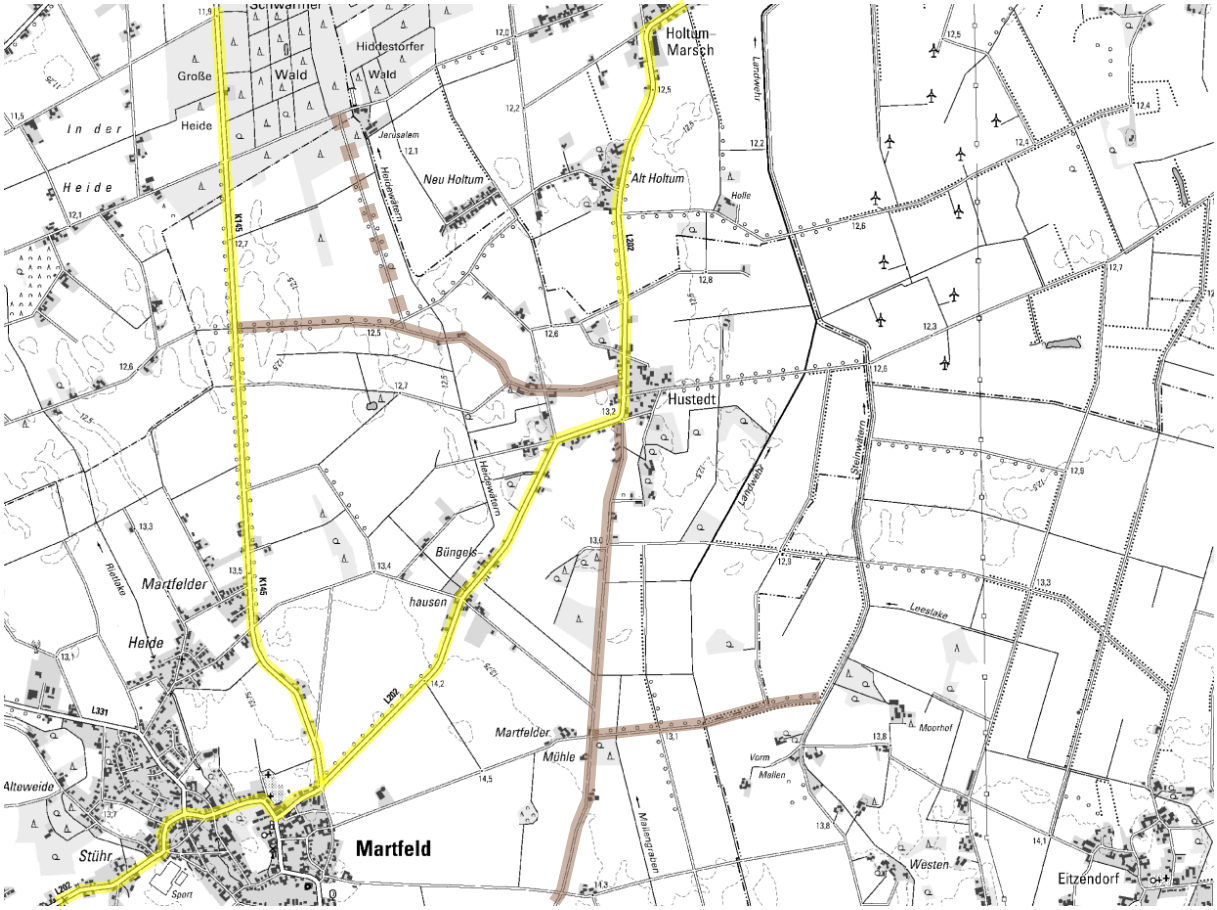

Übersicht: Verbindungsweg mit erheblicher Erschließungsfunktion klassifizierte Straßen

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Der Weg mit der E-Nr.: 117 hat eine erhebliche Erschließungsfunktion und wird in einer Breite von 3,50 m ausgebaut.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 14 Kilometer Wege ausgebaut.
  Der Ausbau erfolgt auf rd. 8,7 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke (ca. 8,2 km) und als Betonspurbahn (ca. 0,5 km). Auf rd. 1,9 km erfolgt der Ausbau in leichter Befestigung (Decke ohne Bindemittel - Schotterbauweise) und auf rd. 3,4 km in einfacher Befestigung (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

5.2 Gewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Gewässer II. Ordnung: die Heidewätern, die Landwehr und die Steinwätern. Sie gehören alle zum Flusssystem der Weser.

Die Heidewätern befindet sich im westlichen Bereich des Planungsraumes und die Steinwätern im östlichen Planungsbereich. Beide fließen in die Landwehr, welche später auf der Höhe von Thedinghausen in die Eiter mündet. Die Landwehr und die Steinwätern gehören zu den prioritären Gewässern der EU.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen die Gewässer in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden. Dazu sind Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen, Profilaufweitungen sowie Auenbiotope vorgesehen.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Es befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und ein geschützter Landschaftsbestandteil im Planungsgebiet.

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 5.2 genannten Maßnahmen – insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Sukzessionsstreifen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Bepflanzungen

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Flächen zum Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft werden rd. 2 ha benötigt. Die übrigen Grünordnungsmaßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, also von Dritten getragen/finanziert werden. Hierzu gehören auch die Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Radweges Martfeld-Loge.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

5.4 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer, zu steigern.

Durch das Verfahrensgebiet verläuft der regionale Radweg „Überlandtour“, der auf einer Strecke von 86 km durch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen führt. Des Weiteren gibt es lokale Radwegeverbindungen zu den nächstgelegenen Ortschaften. Dazu gehören der Weg „Im Mallen“ weiterführend mit der „Gieschenstraße“ als Verbindung nach Tuschendorf. Hierfür wird seitens der Gemeinde die Anlage eines abgesetzten Radweges angestrebt / geplant. Außerdem

sind der „Mühlenweg“, der von Eitzendorf nach Martfeld führt und für den westlichen Bereich die Wegeverbindungen „Heidkampsweg“ – „Kriegermoor“ und „Forstweg“ zu nennen.

Entlang der Radwegeverbindungen ist die Anlage von Schutz- und Rastplätze vorgesehen.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze[2] festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
(sh. Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944)

[2] vgl. Ziffer 1.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350